

47 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 25.05.2021
Dr.JA/Ha

Betrifft: COVID-19-Öffnungsverordnung – Auswirkungen und relevante Aspekte für den niedergelassenen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits mit ÖÄK-RS 124/2021 mitgeteilt, ist am 19.05.2021 die COVID-19-Öffnungsverordnung (mittlerweile bereits mit 2. Novellen), welche erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie regelt, in Kraft getreten. Folgend dürfen wir Sie über die Auswirkungen bzw. die relevanten Aspekte der Verordnung für den niedergelassenen Bereich informieren:

Regelungen für das Betreten von Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Betreiber von Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (meint Ordinationen, Gruppenpraxen), dürfen gemäß folgender Vorgaben des § 12 o.g. Verordnung betreten werden: Begleitpersonen dürfen nur eingelassen werden, wenn diese während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine FFP2-Maske tragen, sofern zwischen Patient und Begleitpersonen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung und bei Kontakt mit Patienten, eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Die ordinationsführende Ärztin bzw. der ordinationsführende Arzt hat unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.

Testung bzw. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben „einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ vorzuweisen (vgl. dazu § 1 Abs 2: 3-G-Regel). Ein Nachweis gemäß § 1 Abs 2 Z 4 bis 7 (meint „Nachweis der Impfung bzw. Genesung“) ist für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten. Wird ein Testnachweis gemäß § 1 Abs 2 Z 1 bis 3 (Nachweis „getestet“) vorgewiesen, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.

So wie bisher kann bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fall eines positiven Testergebnisses das Einlassen dennoch erfolgen, wenn

- mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30 , davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Abstand

Grundsätzlich ist nach Möglichkeit auf den 2-Meter-Mindestabstand zu achten.

Gemäß § 19 Abs 5 der Verordnung gilt die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes u.a. nicht, sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen, zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben, bei Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen oder wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist.

Ausnahmen der Maskenpflicht

Gemäß § 19 Abs 3 der Verordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung so wie bisher u.a. nicht für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.

Ebenso ausgenommen sind u.a.:

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 14. Lebensjahr stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben;

2. Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben;
3. Personen, die Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie erbringen oder in Anspruch nehmen, für die Dauer der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der logopädischen Dienstleistung;
4. Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Aufgrund der dargestellten Lockerungen dürfen wir festhalten, dass die ausgesandten „Empfehlungen bzw. Informationen für den Ordinationsbetrieb“ der BKNÄ auf Basis bereits außer Kraft getretener Verordnungen gegenstandslos sind.

In der Beilage erhalten Sie die im RS erwähnten und für den Ordinationsbetrieb relevanten Auszüge der Verordnung in der derzeit geltenden Fassung. Selbstverständlich halten wir Sie über etwaige für den niedergelassenen Bereich relevante Neuerungen am Laufenden.

Bitte um entsprechende Weiterleitung dieser Information in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident

Anlage